



St. Margarethen an der Raab, 14.12.2023

## **KANALABGABENORDNUNG** **der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margarethen an der Raab hat in seiner Sitzung vom **13.12.2023** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Abgabeberechtigung***

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Margarethen an der Raab werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, in der letzten Fassung, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### ***Kanalisationsbeitrag***

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F.

### **§ 3**

#### ***Höhe des Einheitssatzes***

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,81 % (*höchstens 7,5%*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 20,32 (inkl. 10 % Mwst.)**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten Netto von € 25.085.235,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.083.139,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von Netto € 22.002.096,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 81.095 m zugrunde.

## § 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F.) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) a) Pro m<sup>3</sup> Abwasser werden 4,70 € verrechnet.

Pauschal für Erwachsene pro gemeldete Person und Jahr im Haushalt wird 36,50 m<sup>3</sup> = 1 Einwohnergleichwert angenommen.

Pro Person Erwachsenen 36,50 m<sup>3</sup> x 4,70 € 171,55 €

Für Kinder bis zum 15. Lebensjahr wird folgender Schlüssel angewendet:

1. Kind 30,00 m<sup>3</sup> x 4,70 € 141,00 €

2. Kind 25,00 m<sup>3</sup> x 4,70 € 117,50 €

3. Kind 20,00 m<sup>3</sup> x 4,70 € 94,00 €

Ab dem 4. Kind (bis zum 15. Lebensjahr) wird keine Kanalbenutzungsgebühr verrechnet.

### b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

Wenn eine Wasseruhr vorhanden ist, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach Wasserverbrauch verrechnet - 4,70 € pro m<sup>3</sup>

Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen bei denen keine Wasseruhr vorhanden ist, wird pro Bediensteten eine Pauschalgebühr von 17,15 € verrechnet.

### c) Veranstaltungen:

bis 2.000 Teilnehmer - Pauschalgebühr pro Tag 192,72 €

über 2.000 Teilnehmer - Pauschalgebühr pro Tag 289,98 €

Die Gebühren beinhalten 10 % Mwst.

(3) Für Haushalte in denen keine Person gemeldet ist (Wochenendhäuser) wird eine Mindestgebühr für 1 Person verrechnet.

## § 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des nächsten Stichtages (1.1., 1.4., 1.7. 1.10.), in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

Änderungen der Personenanzahl bzw. der Bedienstetenanzahl werden zu folgenden Stichtagen berücksichtigt: 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.;

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 6**  
**Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab vom 09.10.2008 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023

Schubert E. P.